

Gz.(Vergabenummer):

133-2025-0271

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die

Generalzolldirektion

Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung

- Auftraggeberin -

und der

vertreten durch

- Auftragnehmerin -

wird folgende Rahmenvereinbarung über

Verkehrssicherungsgeräte (Warnleuchten)

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile.....	3
§ 3	Auftragnehmerleistungen	3
§ 4	Abnahmewert.....	4
§ 5	Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.....	4
§ 6	Vertragspartner	4
§ 7	Bestellungen	5
§ 8	Leistungsstermine	5
§ 9	Erfüllungsort / Lieferbedingungen	6
§ 10	Zahlungsbedingungen.....	6
§ 11	Eigentumsverhältnisse	6
§ 12	Leistungsstörungen	6
§ 13	Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung	6
§ 14	Vertragsanpassung.....	6
§ 15	Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a GWB....	7
§ 16	Preisanpassungsklausel gem. § 132 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 GWB.....	7

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von

Verkehrssicherungsgeräten (Warnleuchten)

gemäß der Leistungsbeschreibung und dem Angebot der Auftragnehmerin.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:
 - Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung
- (2) Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion, Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung, AGB (Stand 08.06.2022).

§ 3 Auftragnehmerleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin veräußert mangelfreie Gegenstände, frei von Rechten Dritter.
- (2) Teilleistungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbständig wirtschaftlich nutzbar sind.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die elektronischen Katalogdaten in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2), nach Zuschlagserteilung zu liefern: Alternativ können die Katalogdaten in eine vom Beschaffungsamt des BMI vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen werden. Folgende Angaben sind zu allen bestellbaren Produkten und Zubehörteilen zu liefern:
 1. Eine eindeutige Artikelnummer
 2. Artikelkurzbezeichnung
 3. Artikellangbezeichnung
 4. eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
 5. Bestelleinheit
 6. Verpackungseinheit
 7. Verpackungsmenge bzw. Anzahl von Inhaltseinheiten
 8. Preis (netto)
 9. Abbildungen der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG oder GIF.

Die Katalogdaten sind zu übermitteln an:

E-Mail: katalogdaten@kdbund.bund.de

Telefonische Unterstützung unter: 022899-610-2289.

Das Lieferantenhandbuch mit weiteren Detailinformationen finden Sie unter

www.kdb.bund.de in der Rubrik Informationen für Unternehmen / Katalogdaten oder hier:

[Download Lieferantenhandbuch Katalogdaten](#)

- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Bestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung (Abruf) ausschließlich per E-Mail oder HTTP (S), schriftlich oder per Telefax entgegenzunehmen und sie ausschließlich elektronisch per E-Mail, per HTTP (S), schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Bei der elektronischen Entgegennahme und Bestätigung bedient sich die Auftragnehmerin eines Webzugriffs auf die Lieferantenseite der Plattform des Kaufhauses des Bundes.

- (5) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen aktualisierte Katalogdaten unverzüglich nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin bzw. einzelne weitere von ihr zu benennende Stellen auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Liefergegenstand und die Fakturierung erhalten.
- (7) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % des Höchstabnahmewertes erreicht sind.

§ 4 Abnahmewert

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich nicht zur Abnahme eines Mindestabnahmewertes.
- (2) Der **geschätzte Abnahmewert** beträgt insgesamt **326.000,00 € netto** (387.940,00 € brutto). Die geschätzten Abnahmemengen im Leistungsverzeichnis wurden unter Beachtung der Bedarfsmengen der letzten Jahre sowie den voraussichtlichen Bedarfsmengen der in Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen festgelegt.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu 10 % mehr als der geschätzte Gesamtwert durch die Besteller abrufen zu lassen (**Höchstabnahmewert**). Der **Höchstabnahmewert** beträgt somit **358.600,00,00 € netto** (426.734,00 brutto).
- (4) Alle Abnahmewerte beziehen sich auf die Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von **36 Monaten** geschlossen und beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet spätestens mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (2) Es besteht die Option der einmaligen Verlängerung um **12 Monate** durch die Auftraggeberin. Die Verlängerungsoption wird durch die Auftraggeberin bis spätestens drei Monate vor Vertragsende in Schriftform erklärt.
- (3) Im Falle des Erreichens des Höchstabnahmewertes endet dieser Vertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin
 - a) die Leistung wiederholt nicht zu den gemäß § 8 Abs. 2 vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist angedauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung der Katalogdaten gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder zur Nachlieferung nach § 3 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

§ 6 Vertragspartner

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der „Anlage 1 zu Rahmenvereinbarung“ genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).
- (2) Mit der Bestellung aus dieser Rahmenvereinbarung wird ein Einzelvertrag zwischen dem Besteller (bei Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung ist dies der Bund, bei der

Stand: 22.07.2020

mittelbaren Bundesverwaltung bzw. Zuwendungsempfängern die entsprechende Einrichtung) und der Auftragnehmerin geschlossen.

Der Besteller ist Träger der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Er ist somit auch Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Einzelvertrages (z.B. Auftreten von Mängeln).

- (3) Der Besteller informiert die Auftraggeberin zeitnah über sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelverträgen entstehen.
- (4) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten der Rahmenvereinbarung, Einrichtungen der **unmittelbaren** Bundesverwaltung, welche nicht in der Anlage 1 genannt wurden, nach Vertragsschluss zu benennen.
- (5) Bestellungen der genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes erfolgen nur, soweit und solange diese keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.

§ 7 Bestellungen

- (1) Bei der Bestellung werden folgende Daten übermittelt:
 1. Lieferantenbezeichnung mit Adresse
 2. Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
 3. Kundennummer
 4. Bezeichnung der Rahmenvereinbarung
 5. Lieferantenseitige RV-Kennung
 6. Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels
 7. Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern
- (2) Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen.
- (3) Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt 50€/ brutto. Wird dieser Wert unterschritten, kann der Auftragnehmer pro Bestellung einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 15,00 € /brutto geltend machen.

§ 8 Leistungstermine

- (1) Die Auftragnehmerin wird die Katalogdaten gem. § 3 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung übermitteln.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmerin können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 9 Erfüllungsort / Lieferbedingungen

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die Lieferung erfolgt „Delivered Duty Paid (DDP)“ an den in der Bestellung genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zu Teilzahlungen ist die abrechnende Dienststelle nur bei zulässigen Teilleistungen (vgl. § 3 Abs. 2) verpflichtet.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen.
- (2) In den Fällen der Bundesauftragsverwaltung erlangt der Bund das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 12 Leistungsstörungen

Leistungsstörungen (bspw. Geltendmachung von Mängeln, Verzug etc.) werden grundsätzlich durch die Besteller geltend gemacht.

§ 13 Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten. Die Auftragnehmerin stellt durch eine ordnungsgemäße Ausgangs- und Qualitätskontrolle sicher, dass nur vertragsgemäße, d.h. mit dieser Rahmenvereinbarung und allen Vertragsbestandteilen übereinstimmende Leistungen Gegenstand des Einzelvertrages werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, im Werk der Auftragnehmerin und deren Unterauftragnehmer Einsicht in den Produktionsablauf zu nehmen, die technischen und damit verbundenen organisatorischen Abläufe zu prüfen und Güteprüfungen durchzuführen.
- (3) Die Auftraggeberin kann in die Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 14 Vertragsanpassung

Im Falle von Lieferengpässen und bei Veränderungen des Standes der Technik können sich die Vertragsparteien schriftlich auf Ersatz-/Nachfolgeprodukte verständigen. Diese Produkte müssen grundsätzlich den Mindestanforderungen/Ausschlusskriterien der Leistungsbeschreibung genügen. Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten dann für diese Produkte entsprechend. Die Auftraggeberin hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, sollten ihre technischen Anforderungen durch die Nachfolgeprodukte nicht mehr bedarfsgerecht erfüllt werden können und sollte die Auftragnehmerin nicht mehr den ursprünglichen Leistungsgegenstand liefern können.

§ 15 Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a GWB

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

§ 16 Preisanpassungsklausel gem. § 132 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 GWB

- (1) Eine Anpassung der vereinbarten Preise kann erstmals nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten erfolgen, wenn es seit Angebotsfristende zu einer Veränderung eines Rohstoffpreises/Vorproduktes um mindestens 5 % gekommen ist. Die Anpassung darf nicht entgegen der für die Vorprodukte/Rohstoffpreise relevanten Markttendenz erfolgen. Die Markttendenz ergibt sich insbesondere aus den entsprechenden Erzeugerpreisindizes des Statistischen Bundesamtes.
- (2) 12 Monate nach einer erfolgten Preisanpassung können die vereinbarten Preise erneut angepasst werden, wenn es seit der letzten Preisanpassung zu einer Veränderung eines Rohstoffpreises/Vorproduktes um mindestens weitere 5 % gekommen ist.
- (3) Der Preis darf insgesamt um nicht mehr als 10 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags angepasst werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (4) Die Preisanpassung muss bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Vertragshalbjahres geltend gemacht werden und wird zum ersten Tag des ersten Monats des folgenden Vertragshalbjahres wirksam.
- (5) Die Preisanpassung wird erst dann wirksam, wenn die neuen Preise im Kaufhaus des Bundes veröffentlicht sind.
- (6) Die vereinbarten Preise können in dem Umfang angepasst werden, wie die Veränderung des Rohstoffpreises/Vorproduktes Einfluss auf den Gesamtpreis hat. Die Preisanpassung kann in Höhe des nachgewiesenen Preises abzüglich der in Abs. 1 genannten Bagatellgrenze in Höhe von 5 % gewährt werden.
- (7) Die Veränderung der Rohstoffpreise/Vorprodukte ist von der Vertragspartei nachzuweisen, die die Preisanpassung geltend macht. Diese Partei ist verpflichtet, die aus einer nachgewiesenen Veränderung eines Rohstoffpreises/Vorproduktes resultierenden Auswirkungen auf den Gesamtpreis darzulegen.
- (8) Im Übrigen ist eine Preisanpassung ausgeschlossen.